



VELKD

Texte aus der VELKD

Nr. 166 - Februar 2013

Magnus consensus

Aus dem Inhalt

Stellungnahme zur Frage nach dem theologischen Sinn und den Kriterien der Feststellung eines ‚magnus consensus‘
- ab Seite 3

Voraussetzungen und Kriterien zur Anwendung eines ‚magnus consensus‘
- ab Seite 13

Einleitung

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

gegenwärtig wird in einigen Landeskirchen der VELKD und EKD versucht, offene Fragen der kirchlichen Lehre, der Lebensführung oder der Lebensordnung unter Berufung auf die theologische Kategorie des ‚magnus consensus‘ zu klären bzw. auf dieser Grundlage eine Änderung kirchlicher Regelungen und Ordnungen zu erreichen. Als besonders prominente und zurzeit viel diskutierte Beispiele lassen sich die Diskussionen um die Einführung eines Artikels in die Grundordnung der Landeskirchen zum Verhältnis der lutherischen Kirchen und Israel bzw. dem Judentum oder zur Frage des Zusammenlebens homosexueller Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrhaus benennen. Auf ihrer Sitzung im Frühjahr 2012 hatte die Bischofskonferenz konstatiert, dass der Begriff des ‚magnus consensus‘ theologisch wie kirchenpolitisch aktuell zwar von erheblichem Einfluss ist, dass bzgl. der Bedeutung wie auch der praktischen Anwendung dieses Begriffes jedoch vielfach Unklarheit und Unsicherheit besteht. Kirchenleitung und Bischofskonferenz zufolge sind deshalb orientierungsleitende Kriterien für den Gebrauch dieses Terminus erforderlich. Die Bischofskonferenz hatte deshalb das Amt der VELKD beauftragt, einen Ad-hoc-Ausschuss aus Vertretern des Theologischen Ausschusses, des Rechtsausschusses und des Ökumenischen Studienausschusses zu bilden und diesem einen entsprechenden Prüfauftrag zu erteilen. Prof. Dr. Notger Slenczka (Berlin, stellv. Vorsitzender des Theologischen Ausschusses), Prof. Dr. Friederike Nüssel (Heidelberg; Mitglied des Ökumenischen Studienausschusses) und OKR Dr. Walther Rießbeck (Bayerische Landeskirche; Mitglied des Rechtsausschusses) hatten daraufhin ihre Bereitschaft zur Mitarbeit erklärt.

Der von der Arbeitsgruppe erstellte Text wurde in der Bischofskonferenz im November 2011 erstmals beraten. Als zentrale Aussage stellt der Text fest, dass der Begriff ‚magnus consensus‘ Ausdruck der – kraft des Wirkens des Heiligen Geistes herbeigeführten – Übereinstimmung der kirchlichen Willensbildung mit dem Willen Gottes ist und daher den Charakter eines theologischen Wahrheitskriteriums beanspruchen kann und muss. Solcherart bestimmt ist ein ‚magnus consensus‘ wesentlich unverfügbar; er kann nicht willentlich oder methodisch kontrolliert herbeigeführt werden, sondern nur retrospektiv festgestellt werden.





Bei den theologischen Fragen, die im Verweisungszusammenhang eines ‚magnus consensus‘ verhandelt werden können bzw. müssen, kann es sich dem Text zufolge nur um solche Fragen handeln, die das Wesen des Glaubens und das damit verbundene Verständnis Gottes, des Menschen und seiner Wirklichkeit berühren und somit fundamentalen Charakter haben. Fragen, die demgegenüber die Ordnung der Kirche betreffen, sind davon kategorial zu unterscheiden.

Vor diesem Hintergrund spricht sich der Text gegen jedwede Versuche einer methodisch geleiteten Operationalisierung des Begriffs im Kontext kirchlicher und kirchenpolitischer Entscheidungsbildungsprozesse aus. Die Autoren des Arbeitspapiers plädieren demgegenüber für ein theologisch streng gefasstes Verständnis des ‚magnus consensus‘ als Wahrheitskriterium, das die geistgewirkte Übereinstimmung des menschlichen Willens mit dem göttlichen Willen anzeigt. Sie sprechen sich damit implizit für einen sparsamen Gebrauch dieses Terminus im Zusammenhang kirchlicher Entscheidungsprozesse aus.

Im Anschluss an ihre Beratungen hatte die Bischofskonferenz das Amt beauftragt, den grundsätzlichen Überlegungen der Arbeitsgruppe Anmerkungen zur praxisbezogenen Anwendung eines ‚magnus consensus‘ zur Seite zu stellen.

Nach einer abschließenden Beratung beider Texte im November 2012 sind diese von der Bischofskonferenz zur Veröffentlichung freigegeben worden, um sie kirchenleitenden Entscheidungsträgern und Gemeinden als Orientierungshilfe zur Verfügung zu stellen.

Dr. Mareile Lasogga
(Oberkirchenrätin im Amt der VELKD)

Einleitung





Stellungnahme zur Frage nach dem theologischen Sinn und den Kriterien der Feststellung eines ‚magnus consensus‘

1. Die Frage

Es wird die Frage gestellt, was ein ‚magnus consensus‘ eigentlich ist und wie man ihn ggfs. feststellt. Den Hintergrund dieser Frage bildet das Bemühen in vielen Landeskirchen, unter Berufung auf einen ‚magnus consensus‘ in Fragen der Lehre, der Lebensführung oder der Lebensordnung eine Änderung bisheriger kirchlicher Vorgaben und / oder bisheriger kirchlicher Lehre und Praxis zu erreichen. Beispiele für derartige Kontexte der Verwendung des Begriffes sind der Versuch der Evangelischen Kirche des Rheinlands, das Bestehen eines ‚magnus consensus‘ für eine Änderung des Grundartikels im Sinne einer Neubestimmung des Verhältnisses zum Judentum durch eine Umfrage in den Gemeinden festzustellen; oder die Bezeichnung des Einvernehmens zwischen „Kirchenvorstand, Dekanat, Regionalbischof und Landeskirchenrat“ als ‚magnus consensus‘, die in einem Votum des Theologischen Fachbereichs der Universität Erlangen-Nürnberg zur Frage des Zusammenlebens homosexueller Partner im Pfarrhaus vorgenommen wird. Auch die X. Landessynode der Pommerschen Kirche hat in ihrer 11. Sitzung am 25.10.2003 in Zossen in einem Beschluss festgestellt, dass über die Frage der „Ordination und Segnung gleichgeschlechtlich liebender Menschen“ ein ‚magnus consensus‘ nicht „herbeigeführt“ werden könne. Umgekehrt stellt K. R. Durth im Untertitel eines in den Homiletischen Monatsheften erschienenen Artikels ‚Abendmahl und Kirchenzucht‘ (83,1 [2007]) die Frage: „Hat die Evangelische Kirche im Rheinland den ‚magnus consensus‘ verletzt?“¹ Und der Kirchenrechtler Markus Büning schlägt in seiner Dissertation ‚Bekenntnis und Kirchenverfassung‘ vor, die Möglichkeit einer kirchlichen Verfassungsänderung vom Vorliegen eines ‚magnus consensus‘ abhängig zu machen, der nicht bereits mit einer wie immer qualifizierten Mehrheit der Synodenmitglieder vorliegt, sondern für dessen Feststellung er eine 3/5-Mehrheit der Kirchenvorstände für notwendig und hinreichend hält.²

Dies ist der Hintergrund der Frage nach dem Sinn und den Kriterien des ‚magnus consensus‘. Es wird daraus und aus vielen weiteren Beispielen ersichtlich, dass die Frage üblicherweise so verstanden wird, dass es um die Frage nach der Qualifikation einer Mehrheit geht und um die Frage nach dem Subjekt dieser Mehrheit. Darüber hinaus scheint es unklar zu sein, ob ein solcher consensus nun ‚festgestellt‘ oder ‚hergestellt‘ resp. ‚herbeigeführt‘ wird.

¹ Vgl. K. Kriener u. a. (Hgg.), Gottes Treue – Hoffnung von Christen und Juden. Die Auseinandersetzung um die Ergänzung des Grundartikels der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, Neukirchen 1998; K. R. Durth, Abendmahl und Kirchenzucht. Hat die Evangelische Kirche im Rheinland den ‚magnus consensus‘ verletzt? Homiletische Monatshefte 83,1 (2007) 43-46.

² Lit.: M Büning, Bekenntnis und Kirchenverfassung, Frankfurt 2002; dort weitere Lit. Hier ist irgendeine Form der Vollständigkeit von Literaturangaben nicht einmal angestrebt, vgl. nur: Reinhard Slenczka, Magnus Consensus, in: ders., Altes und Neues 3, Neuendettelsau 2000, 13-57; ders., Synode zwischen Wahrheit und Mehrheit, in: ebd. 106-123; R. Brandt, Stellungnahme von Dekan Dr. Reinhard Brandt zur Frage des Einschubs eines Israel-Absatzes in die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, <http://www.gemeindenetzwerk.org/?p=5124> (zuletzt aufgesucht: 24.01.2013).



2. Historisches

Zunächst ein paar historische Erinnerungen, die den Sinn der Formel zu erhellen vermögen:

2.1 Die Herkunft der Formel

Die Formel selbst stammt bekanntlich aus CA I („ecclesiae magno consensu apud nos docent“ / „Erstlich wird einträchtiglich gelehrt und gehalten ...“; BSLK 50,3f). Mit der Formel wird in CA I eine faktische Übereinstimmung festgestellt, die dann – im Zuge der Auslegung des Sinnes der CA in der lutherischen Bekenntnisbildung nach 1548 – in der Bearbeitung von Auslegungsdifferenzen über sich aufgeklärt wird (dazu näher unten). Der ‚magnus consensus‘ erscheint als ein Wahrheitskriterium; wo dieser Konsens ist, hat man es mit einer Übereinstimmung in der Wahrheit zu tun. Diese sich einstellende Einigkeit ist ein unverfügbares Wirken des Geistes. Grundsätzlich wird man davon ausgehen müssen, dass dieser Konsens sich einstellt und festgestellt werden kann, dass er aber nicht auf dem Wege der Bemühung um Mehrheiten hergestellt werden kann. Die CA selbst allerdings hält in der Vorrede den Bezug dieser Wendung zur Mehrheitsbildung und -entscheidung in politischen Gremien offen, wenn die Verfasser unter Verweis auf den zweiten Speyerer Reichstag 1529 darauf verweisen, dass der Wunsch nach einem allgemeinen Konzil auf allen bisherigen Reichstagen ‚magno consensu conclusum‘ sei (BSLK 49,3).

2.2 Vorreformatorisches

Die Übereinstimmung oder Eintracht in einer Lehrfrage oder auch in der Wahl eines Amtsträgers wird auch vorreformatorisch in unterschiedlichen Kontexten als ein Indiz für das Wirken des Heiligen Geistes und damit für die Wahrheit der jeweiligen Entscheidung (im weitesten Sinne) betrachtet, bezüglich derer ein Konsens besteht: Zu nennen ist die Legende von der Entstehung der Septuaginta: 70 Gelehrte übersetzten unabhängig voneinander den hebräischen Text gleichlautend ins Griechische; die Versionen dieser Legende steigern jeweils das Wundersame und Unverfügbare dieser Übereinstimmung. Entsprechend wird die Einmütigkeit beim Votum der Väter eines Konzils ebenfalls als Zeichen verstanden, dass der jeweilige Beschluss vom Heiligen Geist eingegeben war. Die Urstiftung dieses Motivs dürfte die Übereinstimmung der Apostel beim ‚Apostelkonzil‘ (Apg 15,5) darstellen: „edoxen hemin genome-nois homothymadon“.

2.3 Verbindung mit anderen Wahrheitskriterien

In den bisherigen Beispielen wird der ‚magnus consensus‘ nicht gesucht oder hergestellt, sondern er stellt sich ungesucht und unverfügbar ein. In der berühmten Definition des Traditionsprinzips bei Vinzenz von Lerinum gewinnt das Motiv einen anderen Sinn: Er identifiziert die gültige Tradition durch den Konsens der alten Väter, mit dem die Lehre der gegenwärtigen Kirche übereinzustimmen hat:

„In ipsa item ecclesia catholica magnopere curandum est ut id teneatur quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est ... Sed hoc ita demum fit, si sequamur universitatem antiquitatem consensionem. – In der katholischen Kirche ist größte Sorgfalt darauf zu verwenden, dass das festgehalten wird, was überall, was immer, und was von allen geglaubt worden ist. ... Das wird dann geschehen, wenn wir dem [Leitfaden von] Universalität, Alter und



Übereinstimmung folgen.“³

Im Kontext erläutert Vinzenz die drei am Ende des Zitats genannten Kriterien: Seine Frage zielt darauf, wann die Übereinstimmung mit der ‚catholica‘ (allgemeinen / universalen) ecclesia gegeben ist – das Leitkriterium ist also die ‚universitas‘. Diese ‚universitas‘ ist dann gewahrt, so fährt er fort, wenn die Übereinstimmung mit dem Glauben der gesamten Kirche in allen Ländern und zu allen Zeiten gegeben ist. Damit ist nicht nur die räumliche (ubique), sondern auch die zeitliche (semper) Erstreckung in die normative Vergangenheit im Blick: die ‚antiquitas‘. Diese ‚antiquitas‘ ist dann gewahrt, so stellt Vinzenz fest, wenn der gegenwärtige Glaube mit den ‚größeren Heiligen‘ und mit ‚unseren Vätern‘ übereinstimmt. Dieser Glaube der Väter kann nun aber ebenfalls strittig sein und ist möglicherweise schwer identifizierbar; daher tritt nun das Kriterium der ‚consensio‘ ins Mittel. Diese ‚consensio‘ besteht dann, „wenn wir mit Bezug auf diese alte Lehre der Übereinstimmung aller oder fast aller Priester und Gelehrten folgen.“ (si in ipsa vetustate omnium vel certe pariter omnium sacerdotum et magistrorum definitiones sententiasque sectemur).

Diese Kriterien erläutern und erschließen einander also wechselseitig – die consensio (der gegenwärtigen Priester und Gelehrten) ist die Übereinstimmung in der Deutung der Lehre der Väter und Heiligen; und diese Lehre der Väter und Heiligen vergewissert der ‚universitas‘, dessen also, dass die gegenwärtig lehrende und glaubende Kirche mit der Kirche aller Zeiten übereinstimmt. Es geht hier also nicht einfach um einen consensus bezüglich einer Lehre, sondern um den Konsens der Gegenwart bezüglich der Auslegung und des Verständnisses normativer Autoritäten – der Väter, der Heiligen, der Schrift. Neben das Wahrheitskriterium des Konsenses treten also weitere normative Größen, an denen das Kriterium des Konsenses seinen Bezugspunkt und seine Grenze hat.

2.4 Konsens und demokratische Mehrheit

Im 19. und 20. Jh. verbindet sich das Konsensprinzip mit dem im Bereich der Politik ins Zentrum tretenden Demokratieprinzip, das ursprünglich ebenfalls keinen konstitutiven Sinn hatte, sondern lediglich das Indiz zur Feststellung der *volonté générale* darstellte.⁴ Damit gewinnt aber fortschreitend der Rekurs auf den ‚magnus consensus‘, verstanden als wie immer qualifizierte Mehrheit gegenwärtiger Entscheidungsträger, an Plausibilität als Wahrheitskriterium. Das gilt jedenfalls für die protestantischen Kirchen: Dort wurde aber im 19. Jahrhundert im Zuge der Auseinandersetzungen in Preußen um die Einführung presbyterial-synodaler Elemente in die Kirchenverfassung auch die Befürchtung laut, damit werde die Bindung des kirchlichen Glaubens an Schrift und Bekenntnis geschwächt – das Gegenmittel war regelmäßig der Versuch, die Position des Amtes mit Bezug auf Bekenntnisfragen zu stärken.⁵ Aber auch in der Römischen Kirche wurde der Versuch unternommen,

³ *Commonitorium pro catholicae fidei antiquitate et universitate adversus profanas omnium haeticorum novitates*, hg. v. A. Jülicher, Tübingen ²1925 (neueste kritische Edition: CCSL 64) II, 5-6.

⁴ Etwa: J.J. Rousseau, *Du contrat social ou principes du droit politique* (Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts), frz.- dt., übers. und hg. von H. Brockard, Stuttgart 2010, IV 1 und 2.

⁵ Etwa bei F. J. Stahl oder W. Löhe – dazu: N. Slenczka, *Die Diskussion um das kirchliche Amt in der Lutherischen Theologie des 19. Jahrhunderts*, in: R. Rittner (Hg.), *In Christus berufen. Amt und allgemeines Priestertum in lutherischer Perspektive*, Hannover 2001, S. 114–152. In einigen deutschen Landeskirchen – etwa der hannoverschen – sind Lehrfragen explizit der



den consensus fidelium, der durchaus ein Wahrheitskriterium darstellt, durch die Betonung der unmittelbaren und durch keine andere Instanz begrenzten, letztlich im Papstamt gipfelnden bischöflichen Lehrautorität zu entschärfen – man vergleiche nur die entsprechende Wendung ‚ex sese, non ex consensu ecclesiae‘ im Vat I⁶ bzw. die auf die Synoden bezogene nota praevia explicativa des Vat II.⁷

2.5 Einheit und Heiliger Geist

Der ‚magnus consensus‘ ist also ein Indiz für das Wirken des Heiligen Geistes, die Übereinstimmung mit dem Willen Gottes, damit eben für das ‚Sein in der Wahrheit‘ und so die Zugehörigkeit zur Kirche aller Zeiten und geographischen Räume. Im Hintergrund steht das Bild einer kirchlichen Einheit und Einmütigkeit, die der Heilige Geist herstellt, dessen Wirken genau an dieser Einigkeit erkennbar ist – als biblische Grundlage ist hier an Joh 14-17 oder an 1 Kor 12 zu denken.

2.6 Die Problematik des Verhältnisses von Konsens und Wahrheit

Es ist aber auch deutlich, dass – einmal abgesehen von einem ‚magnus consensus‘ im Kontext von Bischofswahlvorgängen – in keinem Fall die Bezugnahme auf den Konsens in der Meinung erfolgt, dass dieser allein das Kriterium der Übereinstimmung mit dem Willen Gottes darstellen kann. Man kann sich das deutlich machen, indem man die im Aufbruch der Reformation von den reformatorischen Theologen in Anspruch genommenen Wahrheitskriterien ins Auge fasst: Luther hat bekanntlich den Wahrheitsgehalt der ihm aufgegangenen Einsicht über die Rechtfertigung des Menschen allein durch den Glauben an Christus auch gegen den relativ einmütigen Widerspruch der gesamten zeitgenössischen Theologie und Kirche festgehalten.⁸ Er hat dabei die Übereinstimmung mit der Schrift, die keiner kirchlichen Lehrinstanz unterstehe, sondern ihren Sinn – das Evangelium von Christus – unverfügbar ebenso erschließe wie verschließe, als das entscheidende Kriterium der Wahrheit betrachtet, das jeder menschlichen Lehre und Einsicht – und sei es ein einmütig lehrendes Konzil – übergeordnet sei: Auch Konzilien und Konzilienmehrheiten können irren.⁹ Entsprechend beruft sich die CA, der die Rede vom ‚magnus consensus‘ entnommen ist, mitnichten auf diesen Konsens als alleiniges Kriterium der Wahrheit, sondern in vielen Artikeln zum einen auf die Schrift, zum anderen auf altkirchliche Konzilsentscheidungen.¹⁰

2.7 Der Grund der Problematik: Die Ambivalenz der Formel und die Ambivalenz des Kirchenbegriffs

Damit deutet sich ein Grundproblem der Rede vom ‚magnus consensus‘ an: Einerseits handelt es sich um einen deskriptiven Begriff, der die Wahrheit in der ungesuchten und zwanglosen Übereinstimmung aller oder vieler verbürgt sieht. In dieser Verwendung entscheidet sich an diesem Indiz die Geltung

Zuständigkeit der Synoden entzogen und in die Verantwortung der Inhaber des Bischöflichen Amtes gestellt.

6 Vgl. Vat I, Dogmatische Konstitution ‚Pastor Aeternus‘ cap 4 (DS 3074).

7 Nota praevia explicativa zu Lumen Gentium, die das Verhältnis des Papstes zum Bischofskollegium klärt.

8 Vgl. nur: M. Luther, De servo arbitrio, BoA III, 94-293, hier 130,1-131,19.

9 Luther bei der Leipziger Disputation : WA.Br 1,472,257f; dazu: N. Slenczka, Das Evangelium und die Schrift, in: ders., Der Tod Gottes und das Leben des Menschen, Göttingen 2003, 39-64, hier 44-46.

10 Vgl. etwa CA I-VII.



einer Lehre oder Norm.

Auf der anderen Seite handelt es sich um einen normativ gefüllten und begrenzten Begriff, unter dem für bestimmte Lehren oder Normen Anspruch auf Geltung in der Kirche erhoben wird: Es wird für bestimmte Lehren oder Normen der Anspruch erhoben, dass sie in der Kirche gelten und somit Gegenstand eines ‚magnus consensus‘ sind. Diese Feststellung ist dann nicht empirisch – durch den Verweis auf faktische Mehrheitsverhältnisse – belegbar oder widerlegbar: Vielmehr entscheidet sich umgekehrt an der Anerkennung bestimmter Lehren und Normen bzw. der Deutung bestimmter Lehren die Zugehörigkeit zum ‚magnus consensus‘ der Kirche; wer die Lehren nicht anerkennt, gehört eben nicht zur Kirche.

Schließlich handelt es sich um einen Begriff, der – auch, wie gesagt, in der CA – eine Nähe hat zu politischen Mehrheitsverhältnissen und auf Verfahren abhebt, die das formale Kriterium für einen ‚magnus consensus‘ darstellen könnten (Synodenmehrheiten oder die Übereinstimmung einer Mehrzahl von Lehrautoritäten). Allerdings gilt: Solche Mehrheiten können grundsätzlich ausgehandelt und – etwa auf dem Wege eines Kompromisses – hergestellt werden. Der Begriff ‚magnus consensus‘ schließt dergleichen aus: es handelt sich zugleich um einen Konsens, der sich unverfügbar einstellt, der die Kirche als solche identifiziert und somit nicht in ihr Belieben gestellt ist, sondern sich als Wirkung des Geistes unverfügbar einstellt.

Die Vielschichtigkeit des Begriffs hängt an der Doppelung des protestantischen Kirchenbegriffs, der dazu nötigt, zu unterscheiden zwischen den juristischen Kirchenmitgliedern einerseits und der Gemeinschaft der Glaubenden als der eigentlichen oder wahren Kirche andererseits: Wenn diese Unterscheidung auch nie feststellbar durchführbar ist (der Glaube entzieht sich eben gerade der Feststellbarkeit), so führt sie doch dazu, dass Mehrheitsentscheidungen der Kirchenmitglieder weder ein Indiz für noch ein Indiz gegen das Vorliegen eines ‚magnus consensus‘ und damit für oder gegen einen Geltungsanspruch sein kann. Denn dass die mehrheitlich votierenden Kirchenmitglieder oder die Angehörigen der Synodenmehrheit auch alle Glaubende und somit Teil der unsichtbaren Kirche sind, ist nicht feststellbar. Es könnte sein, dass der möglicherweise allein Widersprechende das einzige anwesende Glied der wahren Kirche ist.

2.8 Terminologische Klärung

Damit ergibt sich bereits an dieser Stelle die Notwendigkeit, den Begriff des ‚magnus consensus‘ zu unterscheiden von der Mehrheitsbildung in aktuellen Entscheidungsgremien. Der ‚magnus consensus‘ hat das zum Gegenstand, was die Kirche konstituiert und ihrem Verfügen somit entzogen ist. Nur auf der Basis eines ‚magnus consensus‘ hinsichtlich des vom Evangelium getragenen Vertrauens (s. u. 3.2.) gibt es die Kirche auch als sichtbare Institution zu einer bestimmten Zeit, die dann über Entscheidungsgremien verfügt, in denen Mehrheiten ausgehandelt werden können. Der ‚magnus consensus‘ ist etwas anderes als die faktische Mehrheit eines wie auch immer gearteten Entscheidungsgremiums – schon deshalb, weil dieser ‚magnus consensus‘ die Stimme der Kirche zu allen Zeiten und an allen Orten einschließt.

Folglich sollte man mit Bezug auf Mehrheiten von Entscheidungsgremien, welcher Reichweite auch immer, nicht von einem ‚magnus consensus‘, sondern eben von einer Mehrheitsmeinung sprechen.



3. Systematisch

Im Folgenden werden die systematischen Horizonte des Begriffs und seiner Verwendung skizziert. Dabei ist ein Vorbehalt zu notieren: Der ‚magnus consensus‘ bezieht sich als Wahrheitskriterium auf Geltungsansprüche. Geltungsansprüche können, müssen aber nicht den Charakter von Satz Wahrheiten (Lehren) oder Verhaltensnormen (Geboten) haben. Es ist im Folgenden vorausgesetzt, dass Lehren und Gebote im Kontext des christlichen Glaubens so geartet sind, dass sie ein Selbstverständnis zum Ausdruck bringen und die Möglichkeit eines Selbstverständnisses eröffnen: Das auf Christus gegründete Lebensvertrauen.¹¹ Wo sich unter der Verkündigung von Christus dieses Lebensvertrauen einstellt, da erweisen sich die ‚Lehren und Gebote‘ des christlichen Glaubens als wahr. Dies ist für das Folgende vorausgesetzt und hier eigens notiert, weil um der Kürze und Klarheit willen im Folgenden ungeschützt von dem für bestimmte Lehren erhobenen Geltungsanspruch gesprochen wird.

3.1 Wahrheitskriterien

Aufgrund der skizzierten Problematik des Begriffs kann es den Rekurs auf einen ‚magnus consensus‘ als Kriterium der Rechtmäßigkeit eines innerkirchlichen Geltungsanspruches nicht geben ohne das Einbeziehen weiterer Wahrheitskriterien (Schrift und Bekenntnis). Das bedeutet, dass ein ‚magnus consensus‘, der eine gegenwärtige Gemeinschaft in einen eindeutigen Widerspruch zur Schrift bzw. zur schriftgemäßen Tradition (zu den kirchengründenden Lehrbekenntnissen) oder in einen nicht durch die Bezugnahme auf die Schrift oder das Bekenntnis begründeten Widerspruch gegen die Kirchen, mit denen die jeweilige kirchliche Gemeinschaft in ökumenischer Gemeinschaft steht, stellt, auf Geltung keinen Anspruch erheben kann, wie auch immer die Mehrheit der gegenwärtig Konsentierenden qualifiziert sein mag.

3.2 ‚Consentire de evangelio‘

Umgekehrt wird man allerdings feststellen müssen, dass den genannten Kriterien – Schrift und Bekenntnis – nicht die Eindeutigkeit einer Sammlung überzeitlicher Wahrheiten und Verhaltensregeln eignet. Es gibt die genannten Kriterien nicht ohne eine hermeneutische Anstrengung, und das heißt: nicht ohne Auslegung. Nicht die Frage, ob Schrift und Bekenntnis ‚Norm und Richtschnur für die Lehre und das Leben der Kirche‘ ist, ist, sondern die Auslegung dieser Richtschnur ist im Laufe der Kirchengeschichte regelmäßig Gegenstand intensiver Auseinandersetzungen, in deren Verlauf es aber eben auch immer wieder zur Ausbildung von Konsensen kommt. Der Konsens als Wahrheitsindiz hat also genau genommen seinen Ort im Zusammenhang der Auslegung der Schrift und ihres Verständnisses und einer sich einstellenden Einigkeit im Verständnis der Schrift.

In diesem Sinn wird man die Rede vom ‚magnus consensus‘ in CA I deuten müssen, denn die lutherischen Lehrbekenntnisse halten insgesamt die hermeneutische Perspektive fest, unter der eine Kirchengemeinschaft die Schrift liest.¹² Diese hermeneutische Perspektive kommt nun allerdings ebenfalls nicht durch eine willkürliche Konsensbildung zustande, sondern ver-

¹¹ Vgl. etwa: N. Slenczka, Problemgeschichte der Christologie, in: E. Gräb-Schmidt u. a. (Hgg.), Christologie, MJTh XXIII, Leipzig 2011, 59-111.

¹² Konkordienformel, Epitome – Vom summarischen Begriff, BSLK 767-769. Vgl. N. Slenczka, Die Bekenntnisschriften als Schlüssel zur Schrift, in: ders., Der Tod Gottes und das Leben des Menschen, Göttingen 2003, 65-89.,

dankt sich nach Auskunft der reformatorischen Kirchen der Selbstausslegung der Schrift, die einem Menschen unverfügbar ihr Zentrum – das Evangelium – erschließt, das sich in der Folge dadurch als solches ausweist, dass es die Schrift verständlich und widerspruchsfrei lesbar macht.¹³ Das Entstehen dieses Konsenses ist also identisch mit dem Entstehen des Glaubens durch und an das Evangelium von Jesus Christus als dem ausschließlichen Grund menschlichen Heils. Der Konsens erschöpft sich keineswegs im einmütigen, kognitiven Fürwahrhalten, sondern basiert auf dem von allen geteilten Vollzug des Vertrauens auf das Evangelium. Sein Gegenstand sind bestimmte Lehren nur insofern, als sie das Evangelium als Zusage der in Christus begründeten Erlösung zur Geltung bringen. Das ‚Fürwahrhalten von Lehren‘ und der Sachgehalt dieser Lehren selbst ist diesem Lebensvollzug des Vertrauens auf das Evangelium dienend nachgeordnet.

Das bedeutet: Es handelt sich beim so verstandenen ‚magnus consensus‘ um einen Konsens, der nicht hergestellt werden kann, sondern der sich im Umgang mit der Schrift (sei es in der eigenen Lektüre, sei es in der kirchlichen Auslegung derselben) einstellt und der eine das Leben tragende und orientierende Gewissheit darstellt.

Wenn dieses Evangelium und die es zur Darstellung bringende Lehre in einer kirchlichen Gemeinschaft strittig wird, kann diese Strittigkeit nicht durch das Herbeiführen einer Mehrheitsentscheidung gelöst werden, sondern die Gemeinschaften sind auf den Weg des überzeugenden Gesprächs über das Verständnis der Schrift verwiesen, das entweder mit einem sich einstellenden Konsens oder mit dem Auseinandergehen der streitenden Parteien endet.

Freilich kann eine Gemeinschaft grundsätzlich auf dem Weg der Kirchenzucht Mitglieder, die offensichtlich und skandalös (Anstoß erregend) vom kirchengründenden Konsens abweichen, ganz oder teilweise aus der kirchlichen Gemeinschaft ausschließen. Ebenso steht einem Kirchenglied, das in kirchlichen Entscheidungen einen Widerspruch gegen das Evangelium oder dessen unbeliebige Voraussetzungen und Folgen erkennt, der Weg aus der jeweiligen Gemeinschaft offen, die für ihn nicht mehr Kirche sein kann. Damit bleibt die Frage, wo der ‚magnus consensus‘ bzw. das ‚Sein in der Wahrheit‘ ist, für beide Seiten bedrängend offen.

3.3 ‚Consentire de evangelio‘ und die Adiaphora

Dieser Konsens im Sinne eines ‚consentire de evangelio‘ schließt die Einsicht ein, dass ausschließlich der Glaube an das Evangelium von Christus und nichts anderes die Kirche konstituiert. Das bedeutet, dass das ‚consentire de evangelio‘ das Evangelium und die Medien, durch die es sich vermittelt (Wort und Sakrament), sich von allen anderen kirchlichen Lehren und Institutionen unterscheidet; das ist der Sinn des ‚satis est – das ist genug‘, mit dem in CA VII die Anforderungen an die Zugehörigkeit einer Gemeinschaft zur wahren Kirche limitiert werden. Das ‚consentire de evangelio‘ schließt also den Konsens über die Unterscheidung des unverzichtbar Wesentlichen (evangeliumsgemäße Verkündigung und Sakramentsverwaltung) von solchen Adiaphora ein, mit Bezug auf die eine – durch das Evangelium und die Aufgabe seiner Verkündigung begrenzte – Gestaltungsaufgabe und ein entsprechender Spielraum der Gestaltung besteht.

13 N. Slenczka, Das Evangelium und die Schrift, aaO. 39-64.



3.4 Die Strittigkeit der Adiaphora und der Konsens als Entscheidungskriterium

Diese Adiaphora sind allerdings in unterschiedlichem Grade unbeliebig; der Glaube an das Evangelium hat Voraussetzungen und Folgen, die in CA V und VI genannt und beschrieben werden; dazu gehören beispielsweise kirchliche Institutionen, die soweit unbeliebig sind, wie ohne sie die den Glauben weckende und erhaltende Verkündigung und die Sakramentsverwaltung nicht möglich oder denkbar ist, die der Kirche aufgetragen sind. Zu den Voraussetzungen gehört also die Institution der auslegenden Bezugnahme auf die Schrift und das Amt, durch das die Gemeinde die Verkündigung und die Verwaltung der Sakramente vollzieht; zu den Folgen des Glaubens an das Evangelium gehören nach CA VI aber auch individualethische und auch sozialetische Implikationen: von persönlichen Grundhaltungen über kirchliche Einrichtungen bis hin zu Stellungnahmen zu gesellschaftlichen Fragen.

Dieser Bereich der Adiaphora ist der Bereich der innerkirchlichen Fragen, der im Blick ist, wenn nach den Kriterien gefragt wird, anhand derer sich ein ‚magnus consensus‘ feststellen lässt. Und in der Tat handelt es sich um ein Feld strittiger Themen, das sich aber sortieren lässt:

3.4.1

Zum einen können die Grenzen des Bereichs der Adiaphora strittig werden – im Bereich der Evangelischen Kirchen ist die Urstiftung einer solchen Strittigkeit der adiaphoristische Streit nach dem Augsburger Interim (1548 und Folgejahre), in dem es um die Frage ging, ob und in welchem Umfang Kompromisse mit den Altgläubigen in der Gestaltung gottesdienstlicher Vollzüge möglich sind, wenn nur die Verkündigung des Evangeliums gewährleistet ist. In Anknüpfung an die damals getroffene Entscheidung (FC X) ist in der Tat festzuhalten, dass etwas, was eigentlich ein Adiaphoron darstellt, in einer bestimmten Situation diesen Charakter verlieren kann – dann nämlich, wenn es einen Christen im Glauben verunsichert oder als Ausdruck der Verweigerung des offenen Bekenntnisses erscheint („nihil est adiaphoron in casu confessionis et scandalum“). Hier haben Verfahren der Feststellung von Mehrheitsmeinungen und deren Durchsetzung so wenig einen Raum wie in der Frage nach der Identität des Evangeliums, sondern es gilt das Prinzip der Rücksichtnahme auf die Schwachen in der Gemeinde und auf das Gewissen der Mitchristen.

3.4.2

Das weist darauf hin, dass der Zusammenhang des consensus de evangelio einerseits und der Voraussetzungen und der Folgen des Glaubens an das Evangelium zu unterschiedlichen Zeiten und in verschiedenen Gruppen unterschiedlich gesehen und gedeutet wird. So sahen in den 70er Jahren größere Kreise in den protestantischen Kirchen einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem Glauben an Jesus Christus und einem bestimmten sozialetischen Engagement; zu anderen Zeiten waren Christen von der Unverzichtbarkeit einer bestimmten Liturgie oder vom Skandalösen des Zusammenlebens Homosexueller im Pfarrhaus überzeugt. Dabei geht es also darum, dass die Folgen und Voraussetzungen des Glaubens an das Evangelium in unterschiedlich enge Verbindung mit dem Glauben an das Evangelium gesetzt werden. Je nachdem sind diese Voraussetzungen und Folgen möglicher Gegenstand von Mehrheitsentscheidungen – oder nicht.

Sachlich gilt hier, dass diese Fragen der Zuordnung so wenig wie der Kon-



sens über das Evangelium durch Mehrheitsbildung entschieden und so gelöst werden können. Man wird an diesen Fragen unterscheiden müssen: Auf der einen Seite sind die Kirchen hier auf den Weg der geduldischen argumentativen Auseinandersetzung gewiesen in der Hoffnung, dass sich im bekenntnisgeleiteten Hören auf die Schrift ein Konsens in der Sachfrage einstellt.

3.4.3

Drängend werden die genannten Fragen allerdings zumeist darum, weil man sie nicht auf sich beruhen lassen kann: Zumeist handelt es sich um Ordnungsfragen, die in der einen oder anderen Weise geregelt werden müssen. Diese Ordnungsfragen sollten wie alle Ordnungsfragen in den entsprechenden Entscheidungsgremien mit der jeweils vorgesehenen Mehrheit entschieden werden. Es sollte dabei aber deutlich werden, dass mit einer solchen Mehrheitsentscheidung über die im Hintergrund stehenden strittigen theologischen Fragen nicht entschieden ist, und es sollte im Rahmen des Möglichen auf ernsthafte Gewissensbindungen Rücksicht genommen werden. Denn es ist nach protestantischem Verständnis nicht möglich, im Bereich des Glaubens durch Mehrheitsentscheidungen Verbindlichkeiten zu schaffen. Das heißt in concreto: Es ist unter Umständen sinnvoll, die Frage des Zusammenlebens homosexueller Pastorinnen und Pastoren mit ihrem jeweiligen Partner im Pfarrhaus von Fall zu Fall und nach dem Mehrheitsprinzip zu entscheiden, diese regelnde Mehrheitsentscheidung aber eben unter den ausdrücklichen Hinweis zu stellen, dass mit dieser Regelung über die Frage nach der Bewertung ausgelebter Homosexualität (oder die im Hintergrund stehende Frage nach dem Verständnis der Normativität der Schrift) nicht entschieden ist und auch nicht entschieden werden kann. Dafür ist es sinnvoll, dass die jeweilige Kirchenleitung ausdrücklich das Entstehen unterschiedlicher Regelungen in unterschiedlichen Gemeinden gesetzlich ermöglicht und unterstützt.

Auch eine solche Regelung von Ordnungsfragen sollte allerdings nicht den Charakter der bezugslosen Durchsetzung von Sonderwegen einer bestimmten Gemeinschaft oder innergemeindlicher Gruppen haben.

3.4.4

Daneben gibt es selbstverständlich den Bereich unstrittiger Adiaphora und eine entsprechende kirchliche Gestaltungsaufgabe. Hier gewinnt die Mehrheitsentscheidung eine konstitutive Funktion, wobei aber eine wohlberatene kirchliche Gemeinschaft ihre Gestaltungsaufgabe so wahrnehmen wird, dass sie das eigene und freie Gestalten in eine Kontinuität zum Herkommen, zu biblischen Ordnungen und zur allgemeinen kirchlichen Praxis in der eigenen und in fremden Konfessionsfamilien stellt und nicht die Augenblicksmehrheit der eigenen limitierten Gemeinschaft durchzusetzen sucht. Hier ist eine in diesem Sinne gegenüber den genannten Instanzen verantwortliche Mehrheitsentscheidung angemessen und ratsam. Dabei gilt aber insgesamt, dass eine kirchliche Gemeinschaft Kampfabstimmungen nach Möglichkeit vermeiden und breite Mehrheiten herstellen sollte.

4. Einwand

Allerdings wird in Streitfällen eine säuberliche Trennung dieser Ebenen nur schwer möglich sein. Die oben genannten Fälle, von denen ausgehend sich die Frage stellte, wie ein *magnus consensus* in den Kirchen der Gegenwart qualifiziert sein muss und mit welchen Verfahren er festgestellt wird, sind so geartet, dass es sich um Gestaltungsfragen handelt, die für die streitenden



Parteien darum entscheidend sind, weil den Entscheidungen ein jeweils unterschiedliches Verständnis des Evangeliums, des Bekenntnisses und der Bindung an die Schrift zugrunde liegt. Beispiele dafür sind die Auseinandersetzungen um die Segnung homosexueller Paare, das Zusammenleben homosexueller Pastoren und Pastorinnen im Pfarrhaus: Zumeist geht es hier um ein unterschiedliches Verständnis der Bindung der Kirche an die Schrift. Es ist entscheidend, bei derartigen innerkirchlichen Streitigkeiten diese Ebenen der Sachfrage zu sortieren mit dem Ziel, klar zu unterscheiden, welche der Ebenen als Ordnungsfragen durch Mehrheitsentscheidung geregelt werden können, und welche dieser Mehrheitsentscheidung zugrundeliegenden theologischen Fragen unter dem deutlich markierten und von allen Seiten zugestandenem Vorbehalt einer nicht abgeschlossenen Wahrheitsfindung stehen.

Prof. Dr. Notger Slenczka (Theologischer Ausschuss)

Prof. Dr. Friederike Nüssel (Ökumenischer Studiausschuss)

Dr. Walther Rießbeck (Rechtsausschuss)





Voraussetzungen und Kriterien zur Anwendung eines ‚magnus consensus‘

1. Fundamentaltheologische Vorüberlegungen

In einem ersten Schritt ist die Frage zu klären, auf welche Art von strittigen Fragen ein ‚magnus consensus‘ appliziert werden kann und für welche Fragen dies nicht zutrifft. Dafür ist es erforderlich, zunächst ein Kriterium zur Identifizierung der ersten Gruppe von Fragen zu benennen, das dann in einem geordneten Verfahren zur Anwendung gebracht werden kann. Wie ist dieses Kriterium zu bestimmen?

Im Anschluss an eine begriffliche Bestimmung von Eilert Herms kann man kategorial unterscheiden zwischen theologischen Fragen und Aussagen, die den Glauben an das Evangelium in fundamentaler Weise berühren, weil sie die situationsinvarianten Charakteristika der Lebensbewegung des christlichen Glaubens markieren, und theologischen Fragen, die nur in situationspezifischer Weise beantwortet werden können. Dies ist überwiegend in ethischen Zusammenhängen der Fall, wenn eine theologische Lehraussage auf ethisch fragliche Handlungsoptionen bezogen wird, um in einer bestimmten Zeit und für einen bestimmten Kontext zu einer Problemlösung zu gelangen. Im Gegensatz zur ersten Gruppe von Fragen ist mit letzterer ein gewisser Ermessensspielraum verbunden. Die Übergänge zwischen beiden Arten von Fragen sind jedoch nicht scharf abgrenzbar und bisweilen fließend.

„Der ‚magnus consensus‘ hat das zum Gegenstand, was die Kirche konstituiert und ihrem Verfügen somit entzogen ist“¹. Er bezeichnet also die weitgehende Übereinstimmung religiöser Subjekte in einer Frage, die die Fundamente des christlichen Glaubens berührt.

Diese – in Gestalt von Lehre und Bekenntnis formulierten – grundlegenden theologischen Gehalte sind deshalb und nur insofern für die Kirche konstitutiv, als sie das Selbstverständnis des Glaubens als das in der Kraft des Evangeliums begründete Lebensvertrauen auf Christus zum Ausdruck bringen bzw. dieses heuristisch erschließen. Nur in diesem strikten Sinne sind bestimmte Lehraussagen als „wahr“ zu bezeichnen. Ein ‚magnus consensus‘ über konkrete Inhalte der christlichen Lehre erschöpft sich daher nicht in der einmütigen kognitiven Bestätigung der Richtigkeit einer Lehre, sondern zielt auf eine gemeinsam geteilte Lebensgewissheit, die im Vertrauen auf das Evangelium begründet ist.² Er erschließt sich nicht nur in Form intellektueller Einsicht, sondern wesentlich in Gestalt subjektiv erfahrener und intersubjektiv geteilter Evidenz.

Ein ‚magnus consensus‘ ist deshalb objektiv nicht ausweisbar bzw. anhand

¹ Stellungnahme zur Frage nach dem theologischen Sinn und den Kriterien der Feststellung eines ‚magnus consensus‘, 5.

² Vor diesem Hintergrund erweist sich die Frage, ob der ‚magnus consensus‘ ein ‚consentire de evangelio‘ ist oder ein ‚consentire de doctrina evangelii‘ als eine Scheinfrage. Die vermeintlich verschiedenen Positionen sind vielmehr zwei Aspekte ein und derselben Sache, die wechselseitig aufeinander verweisen: Die Lehre dient der reflektierten Explikation des in der Kraft des Evangeliums erschlossenen gläubigen Lebensvertrauens. Dieses Vertrauen kann sich intersubjektiv jedoch nicht anders als im Medium lehrmäßiger Entfaltung verständlich machen.



äußerer Kriterien nicht verifizierbar. Aus dem gleichen Grund lässt er sich auch nicht anhand prozentualer Richtwerte feststellen. Die Einigkeit im Verständnis der Schrift ist vielmehr auf das Wirken des Heiligen Geistes zurückzuführen und kann nicht absichtsvoll hergestellt, sondern nur retrospektiv festgestellt werden.

2. Voraussetzungen und Kriterien zur Feststellung eines ‚magnus consensus‘

So verstanden formuliert ein ‚magnus consensus‘ das „Kriterium der Rechtmäßigkeit eines innerkirchlichen Geltungsanspruchs“³ auf der Grundlage von Schrift und Bekenntnis. Als solcher kann er nur in Übereinstimmung mit der Lehrbildung der christlichen Tradition und in der Verbundenheit mit der Katholizität der Kirche in der ökumenischen Gemeinschaft erzielt werden.

In diesem Sinn macht CA 1 deutlich, dass ein ‚magnus consensus‘ als Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums verstanden wird, die ihrerseits an eine theologische Verständigung über Inhalte evangeliumsgemäßer Lehre gebunden ist. Ein ‚magnus consensus‘ ist daher sowohl von einem Kompromiss als auch von einer demokratischen Mehrheitsbildung methodisch wie auch kategorial zu unterscheiden.

Der ‚magnus consensus‘ als Ausdruck einer gemeinsamen theologischen Einsicht setzt einen Prozess theologischer Urteilsbildung auf der Grundlage des gemeinsamen Schriftstudiums voraus. „Der Konsens als Wahrheitsindiz hat also genau genommen seinen Ort im Zusammenhang der Auslegung der Schrift und ihres Verständnisses und einer sich einstellenden Einigkeit im Verständnis der Schrift“⁴. Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass dieser Prozess sich in generationenübergreifenden Zeitspannen vollziehen kann.⁵ Zur Feststellung eines ‚magnus consensus‘ ist es daher erforderlich, dass geeignete Verfahrensweisen bereitgestellt werden, die eine gemeinsame und kontinuierliche Auslegung der Schrift und die damit verbundene Arbeit an den biblischen Texten ermöglichen.

Dabei ist grundsätzlich damit Ernst zu machen, dass lutherischer Hermeneutik zufolge eine Einigkeit im Verständnis der Schrift nicht in methodisch kontrollierter Weise aktiv herbeigeführt werden kann, sondern sich der Selbstauslegungskraft der Schrift verdankt, die dem Menschen das Evangelium in unverfügbarer Weise erschließt. Nur aufgrund dieser ihrer Wirkmächtigkeit kann die Schrift den Anspruch erheben, die Norm jeder theologischen Deutung zu sein.

Angesichts dieser prinzipiellen Autorität, die die Schrift gegenüber ihren Interpreten hat, ist mit der Möglichkeit zu rechnen, dass die Schrift das Evangelium auch verschließt.⁶

Wenn sich im Prozess der gemeinsamen Schriftauslegung jedoch ein Kon-

³ Stellungnahme, 6.

⁴ Ebd.

⁵ Vgl. z. B. den im Verlauf vieler Jahrzehnte erzielten Konsens über die bleibende Verbundenheit der christlichen Kirche mit Israel bzw. dem Judentum.

⁶ Vgl. dazu N. Slenczka, Das Evangelium und die Schrift. Überlegungen zum „Schriftprinzip“ und zur Behauptung der „Klarheit der Schrift“ bei Luther, in: ders. Der Tod Gottes und das Leben des Menschen, Göttingen 2003, 39-64. „Gott kann sein Evangelium entziehen und damit sich selbst und die Schrift verschließen“, hier: 64.



sens im Verständnis des Evangeliums feststellen lässt, ist dies allein darin begründet, dass „der Text ... Glauben“ schafft⁷ und das Wort an seinen Hörern und Lesern wirkt, was es sagt.

3. Rechtliche Folgerungen

Fragen der theologischen Lehre bzw. des Bekenntnisses sind nicht Gegenstand kirchlicher Gesetzgebung. Rechtliche Regelungen können daher keinen theologischen Wahrheitsanspruch erheben, sondern nur zum Ausdruck bringen, was sich zuvor im Prozess der Schriftauslegung als theologische Einsicht erschlossen hat. Rechtliche Bestimmungen können theologische Fragen, über die bisher kein ‚magnus consensus‘ erzielt werden konnte, daher nur hinsichtlich ihres Ordnungsaspektes regeln, jedoch keine theologischen Klärungen herbeiführen. Dieser Ordnungsaspekt muss allerdings auch rechtlich geregelt werden, da die Kirchen andernfalls entscheidungs- und handlungsunfähig wären.

Dem Verweis auf die hinter einer Ordnungsfrage stehende theologische Strittigkeit kann dadurch Rechnung getragen werden, dass die Kirchenleitung eine Pluralität von Regelungen in verschiedenen Gemeinden – zum Beispiel bzgl. der Frage nach dem Zusammenleben von homosexuellen Pfarrern und Pfarrern im Pfarrhaus – rechtlich ermöglicht.

Dr. Mareile Lasogga
(Oberkirchenrätin Amt der VELKD)

⁷ Ebd. 56.

**Bisher erschienene Texte aus der VELKD:**

Lfd. Nr.	Titel	Jahr
70	Bericht des Leitenden Bischofs / Lüneburg	1996
71	Bericht des Catholica-Beauftragten – Dr. Knuth, Gen.Syn. Lüneburg	1996
72	Lutherisches Bekenntnis in ökumenischer Verpflichtung	1996
73	Porvoor Gemeinsame Feststellung / Stellungnahme der VELKD	1996
74	Dienst und Gestalt der Kirche / Bischofskonferenz der VELKD	1996
75	Die Ehe als Leitbild... Gutachtliche Stellungnahme der VELKD	1997
76	Leitlinien kirchlichen Lebens der VELKD (Entwurf)	1997
77	Catholica-Bericht / Kühlungsborn	1997
78	Bericht des Leitenden Bischofs / Kühlungsborn	1997
79	Philipp Melanchton - Zur Erinnerung an einen Reformator und Lehrer der Kirche	1997
80	Wozu brauchen wir Theologie?	1998
81	GER - Stellungnahmen aus den Kirchen des DNK/LWB	1998
82	Bericht des Leitenden Bischofs – D. Hirschler, Generalsynode Husum	1998
83	Catholica - Bericht / Husum	1998
84	Herausforderungen an die Gestaltung von Gottesdiensten / Dr. Ingrid Lukatis	1999
85	Mensch – Gott – Menschwerdung – / Wiss. Symposion der VELKD in Tutzing	1999
86	Die föderale Struktur des Protestantismus stärken	1999
87	Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre. Alle offiziellen Dokumente von LWB und Vatikan	1999
88	Zur öffentlichen Wortverkündigung in den evangelisch-lutherischen Kirchen	1999
89	Agende – Erneuerte Agende – Gottesdienstbuch / Ev. Agendenreform in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts. von F. Schulz	1999
90	Valentin Ernst Löscher (1673 bis 1749) - Texte zum 250. Todestag	1999
91	Catholica-Bericht / Braunschweig	1999
92	Gottesdienst ohne Jugendliche!? – Vortrag von Prof. Dr. Christian Grethlein – Braunschweig	1999
93	Bericht des Stellvertreters des Leitenden Bischofs – Landesbischof Roland Hoffmann / Braunschweig	1999
94	Auftrag, Aufgaben und Instrumente der VELKD, Strukturbericht von Präsident Friedrich-Otto Scharbau	1999
95	Kirche am Markt – Zum missionarischen Auftrag der VELKD – Bericht des bisherigen Leitenden Bischofs, Landesbischof i.R. D. Horst Hirschler	1999
96	Präsenzpflicht – Auf der Suche nach Leitmotiven für die Gestaltung des Pfarrerberufs – Doku. des 46. Pastoralkollegs der VELKD	2000
97	Festakt zur „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ – Vollständige Dokumentation	2000
98	Den Glauben weitergeben – Vorstellung der „Katechismusfamilie“ der VELKD	2000
99	Bericht des Leitenden Bischofs, Bischof Dr. Hans Christian Knuth – Generalsynode 2000 in Schneeberg	2000
100	Unterwegs zur Gemeinschaft – Bericht des Catholica-Beauftragten, Landesbischof Dr. Johannes Friedrich, Schneeberg	2000
101	Der gemeinsame Auftrag der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kirche – Generalsynode Schneeberg	2000



Lfd. Nr.	Titel	Jahr
102	Mit Kindern Glauben leben – Konsultation vom 2. bis 4. November 2000 im Gemeindegottesdienst der VELKD in Celle	2001
103	40 Jahre Aus- und Fortbildung im Theologischen Studienseminar der VELKD in Pullach – Dokumentation des Festaktes am 24/25.11.2000	2001
104	Leitlinien kirchlichen Lebens der VELKD – Kirchliche Lebensordnung (Entwurf)	2001
105	Zum Thema Judenmission – Vortrag auf dem Kirchentag 2001 von Bischof Dr. Hans Christian Knuth	2001
106	Stellungnahme der Bischofskonferenz der VELKD zu Fragen der Bioethik – Klausurtagung der Bischofskonferenz – 13. März 2001	2001
107	Zum Gemeinsamen Zeugnis berufen – Bericht des Catholica-Beauftragten, Landesbischof Dr. Johannes Friedrich, Bückeburg	2001
108	Bericht des Leitenden Bischofs sowie Vorträge von Prof. Dr. M. Wolter und Prof. Dr. D. Korsch – Generalsynode 2001 in Bückeburg	2001
109	Vorträge der 6. Disziplinarrichtertagung der VELKD vom 8. bis 10. Juni 2001	2002
110	Zur Bedeutung von Katechismen heute – Dokumentation einer Tagung des TKAB auf dem Schwanberg im September 2001	2002
111	Braucht die evangelische Kirche eine neue Struktur? Stellungnahme	2002
112	Schranken der Religionsfreiheit – Vortrag von Axel Freiherr von Campenhausen	2002
113	Bericht des Leitenden Bischofs der VELKD, Bischof Dr. Hans Christian Knuth (Schleswig) – Bamberg	2002
114	Vertrauen in die Ökumenische Gemeinschaft stiften – Bericht des Catholica-Beauftragten Landesbischof Dr. Friedrich, Bamberg	2002
115	Management und geistliche Kirchenleitung: Eine notwendige und beziehungsvolle Unterscheidung v. Prof. Dr. Volker Weymann	2003
116	Wenn Erwachsene (zurück) in die Kirche wollen – Konsultation zu Eintritt, Wiedereintritt und Erwachsenentaufe	2003
117	Worauf man sich verlassen kann – Festakt zur Verleihung des Valentin-Ernst-Löscher-Preises der VELKD in Dresden	2003
118	Leitlinien: Diskurs vor dem Wagnis der evangelischen Freiheit – von Landesbischof Dr. Friedrich Weber (Wolfenbüttel)	2003
119	Braucht die evangelische Kirche eine neue Struktur? Diskussionsbeiträge und Beschlüsse (Teil 2)	2003
120	Zuversicht trotz Zwischentief – Bericht des Catholica-Beauftragten Landesbischof Dr. Johannes Friedrich, Stade	2003
121	Haushalter über Gottes Geheimnisse – Bericht des LeiBi der VELKD, Bischof Dr. H. Chr. Knuth, Stade	2003
122	Was ist zu bedenken, wenn eine Kirche nicht mehr als Kirche genutzt wird? – Leitlinien des Theologischen Ausschusses	2003
123	Ökumene nach evangelisch-lutherischem Verständnis – Positionspapier der Kirchenleitung der VELKD	2004
124	Perspektiven der Liturgiewissenschaft – Festvortrag von Prof. Dr. Karl-Heinrich Bieritz	2004
125	Fortschritte der Trauerforschung – Vortrag von Dr. Kerstin Lammer (Schwerte) – Bischofskonferenz März 2004 in Bückeburg	2004
126	Braucht die evangelische Kirche eine neue Struktur? Diskussionsbeiträge und Beschlüsse (Teil 3)	2004



Lfd. Nr.	Titel	Jahr
127	In ökumenischer Gesinnung handeln – Bericht des Catholica-Beauftragten, Landesbischof Dr. Johannes Friedrich	2004
128	Lutherische Spiritualität – Glauben im Alltag der Welt – Bericht des Leitenden Bischofs der VELKD, Bischof Dr. H. Chr. Knuth	2004
129	Dialogfähigkeit und Profil – Apologetik in biblisch-reformatorischer Orientierung	2004
130	Allgemeines Priestertum, Ordination und Beauftragung nach evangelischem Verständnis – Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD	2004
131	Konsultation zu Fragen der Kirchenmitgliedschaft – Theologische und juristische Aspekte und ihre praktisch-theologischen Konsequenzen	2005
132	Den einmal begonnenen Weg im festen Blick auf die Zukunft fortsetzen – Bericht des Catholica-Beauftragten, Landesbischof Dr. J. Friedrich	2005
133	Zuversicht allein auf Gott – Bericht des Leitenden Bischofs der VELKD, Bischof Dr. H. Chr. Knuth	2005
134	„... rechtmäßig Kriege führen ...“ – Lutherische Stellungnahme zur Bedeutung von Art. 16 des Augsburger Bekenntnisses	2005
135	Was ist „lutherisch“? – Feierstunde zum 70. Geburtstag von Präsident i.R. Dr. Friedrich-Otto Scharbau	2006
136	„Ordnungsgemäß berufen“ – Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis	2006
137	Es sind viele Glieder, aber der Leib ist einer. – Bericht des Catholica-Beauftragten, Landesbischof Dr. Friedrich Weber – Ahrensburg	2006
138	Zeugen der Wahrheit Gottes – Bericht des Leitenden Bischofs der VELKD, Landesbischof Dr. Johannes Friedrich – Ahrensburg	2006
139	Ökumenisch den Glauben bekennen. Das Nicaeno-Constantinopolitanum von 381. Stellungnahmen der VELKD	2007
140	Breit aus die Flügel beide - Dokumentation der Verleihung des Paul-Gerhardt-Preises der VELKD	2007
141	Räume der Begegnung. Bericht des Catholica-Beauftragten der VELKD, Goslar	2007
142	Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe. Bericht des Leitenden Bischofs der VELKD, Goslar	2007
143	Positionspapier zur Einbringung der ökumenischen Dimension in den EKD-Reformprozess – Handlungsempfehlungen der Kirchenleitung der VELKD	
144	„Können etwa zwei miteinander wandern, sie seien denn einig untereinander?“ - Bericht des Catholica-Beauftragten, LB Prof. Dr. Friedrich Weber – Zwickau	2008
145	Anvertraute Talente – von der Zukunftsfähigkeit des lutherischen Erbes – Bericht des Leitenden Bischofs der VELKD, LB Dr. Johannes Friedrich, Zwickau	2008
146	20 Jahre nach dem Fall der Mauer: Woher wir kommen – wer wir sind! – Ost-/West-Differenzen in der nichtkirchlichen u. kirchlichen Binnen-	2008
147	Konstituierende Sitzung der 11. Generalsynode der VELKD in Würzburg – 30. April bis 1. Mai 2009 – Vorträge und Berichte	2009
148	Das neue Lied als Lied vom Kreuz (Martin Luther)!? – Volker Weymann	2009
149	Es ist der Glaube aber eine feste Zuversicht – Bericht des Leitenden Bischofs vor der Generalsynode der VELKD 2009 in Ulm	2009
150	Beziehungen vertiefen in einer komplexen ökumenischen Landschaft – Bericht des Catholica-Beauftragten der VELKD	2009
151	Familie – von der Bedeutung und vom Wandel einer elementaren Lebensform – Bericht von der Klausurtagung der Bischofskonferenz der VELKD	2009



Lfd. Nr.	Titel	Jahr
152	Woher wir kommen – wer wir sind! – der Weg der evangelischen Kirche in Ost- und Westdeutschland von 1989 bis 2009, Dokumentation eines Studienkurses im Theologischen Studienseminar der VELKD in Pullach vom 26.4. bis 1.5.2009	2010
153	Erneuerte Agenden – Das Evangelische Gottesdienstbuch im Licht ökumenischer Gottesdienstreform - Symposium zu Ehren von Hans Krech	2010
154	Pullach – ein fester Begriff für die VELKD - Festakt zum 50-jährigen Bestehen	2010
155	Rückblick auf die Generalsynode der VELKD 2010 in Hannover, Berichte des Leitenden Bischofs und des Catholica-Beauftragten der VELKD, Vortrag zum Thema	2010
156	Heil und Heilung	2011
157	Auf den Spuren Luthers nach Mailand und Rom	2011
158	Ökumenische Visitationen - Impulspapier und Leitfaden für die Praxis	2011
159	25 Jahre Gemeindekolleg – Symposium „MissionArt“	2011
160	Rückblick auf die 4. Tagung der 11. Generalsynode der VELKD 2011 in Magdeburg, Berichte des Leitenden Bischofs und des Catholica-Beauftragten der VELKD, Vortrag zum Schwerpunktthema	2011
161	Zur Verhältnisbestimmung „Kirche und Judentum“ Dokumentation von Verfassungstexten und -diskussionen evangelischer Landeskirche	2012
162	Taufe und Kirchenmitgliedschaft – Dokumentation und Materialsammlung	2012
163	Heilung der Erinnerungen – Versöhnung in Christus Lutheraner und Mennoniten auf dem Weg der Versöhnung	2012
164	Fragen und Antworten zur Empfehlung „Ordnungsgemäß berufen“	2012
165	Rückblick auf die 5. Tagung der 11. Generalsynode	2012

Ab Nummer 86 sind die Texte unter www.velkd.de abrufbar.



Impressum

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD)
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover

Online-Publikation

Redaktion: Eberhard Blanke, Dörte Rautmann, Gudrun Diemert

Layout: noémia hopfenbach • mediendesign

ISSN 2190 - 7625

© 2013 VELKD

In kleiner Auflage gedruckt in der Druckerei der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)